



HESSISCHER LANDTAG

24. 05. 2019

Kleine Anfrage

Marion Schardt-Sauer (Freie Demokraten) vom 07.03.2019

Auflagen für den Betrieb von Windkraftanlagen und deren Kontrolle
und
Antwort

Ministerin für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

Vorbemerkung Ministerin für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz:
Mit Stand vom 14.1.2019 waren in Hessen 1091 Windenergieanlagen (WEA) in Betrieb. Weitere 34 Windenergieanlagen waren zugelassen und standen vor der Inbetriebnahme.

Tabelle 1: Aktuelle Anzahl und elektrische Leistung der Windenergieanlagen

Regierungs-präsidium	In Betrieb		Vor Inbetriebnahme		Im Genehmigungsverfahren		Beklagte Anlagen	
	Anzahl	elektrische Leistung in Megawatt	Anzahl	elektrische Leistung in Megawatt	Anzahl	elektrische Leistung in Megawatt	Anzahl	elektrische Leistung in Megawatt
Darmstadt	207	483	2	6	36	146	55	157
Gießen	466	894	11	39	92	317	5	12
Kassel	418	743	21	68	121	447	58	166
Hessen	1.091	2.120	34	113	249	910	118	335

LIS-A Stand: 14.01.2019

Innerhalb der gesetzten Frist können die Fragen der Kleinen Anfrage nicht für alle der bisher genehmigten Anlagen beantwortet werden. Daher beziehen sich die Antworten auf den Zeitraum der letzten drei Jahre, d.h. von 2016 bis heute.

Diese Vorbemerkung vorangestellt beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1. Für welche konkreten Windkraftanlagen wurden Betriebsbeschränkungen aufgrund naturschutzrechtlicher oder sonstiger Gründe im Rahmen der Erteilung der Betriebsgenehmigung festgelegt (bitte jede Anlage sowie den Charakter und Umfang der Beschränkung angeben)?

Aufgrund der Vielzahl möglicher Betriebseinschränkungen ist eine detaillierte Aufstellung aller entsprechenden Beschränkungen bei Windenergieanlagen in der Kürze der für die Antwort zur Verfügung stehenden Zeit nicht möglich.

In der Regel werden für alle Windenergieanlagen Betriebsbeschränkungen aufgrund naturschutzrechtlicher, baurechtlicher oder immissionsschutzrechtlicher Gründe im Rahmen der Erteilung der Betriebsgenehmigung festgelegt.

Frage 2. Wie oft kontrollieren welche Behörden die Einhaltung von Auflagen und Betriebsbeschränkungen?

Die Einhaltung naturschutzrechtlicher Nebenbestimmungen wird durch regelmäßige Kontrollen durch die zuständigen Stellen der Regierungspräsidien sichergestellt. Die Überprüfung der Einhaltung der Abschaltvorgaben erfolgt durch Kontrolle jährlich vorgelegter Abschalt- bzw. Betriebsprotokolle. Sofern Abschaltvorgaben in den Nebenbestimmungen eines immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbescheids bestandskräftig festgelegt sind, wird zugleich durch Nebenbestimmung geregelt, dass zur Kontrolle der Einhaltung dieser Vorgaben Abschalt- bzw. Betriebsprotokolle regelmäßig vorzulegen sind.

Immissionsschutzrechtlich werden die Auflagen im Genehmigungsbescheid bei der Abnahme der Windenergieanlage, bei Beschwerden und regelmäßig wiederkehrend überprüft. Derzeit läuft in Hessen ein spezielles Überwachungsprogramm zum Thema Lärm. Um dem Stand der Technik der Ausbreitungsrechnung der Geräusche von Windenergieanlagen Rechnung zu tragen, wurde die Anwendung des sog. Interimsverfahrens in Hessen eingeführt, welches realistischere Ergebnisse liefert, als die bisher gültige DIN ISO 9613-2. Um diese neuen Erkenntnisse zu berücksichtigen, werden in dem Überwachungsprogramm innerhalb von 3 Jahren alle hessischen Windenergieanlagen auf die Einhaltung der Immissionsrichtwerte überprüft.

Windenergieanlagen unterliegen als bauliche Anlagen der Hessischen Bauordnung (HBO). Ihre Errichtung und Betrieb muss den öffentlich-rechtlichen Vorschriften entsprechen (§ 62 Abs. 2 HBO). Diese Pflicht obliegt nach dem in der HBO geltenden Prinzip der Eigenverantwortlichkeit der Bauherrschaft und den anderen der am Bau beteiligten Personen bzw. den Betreibern einer Windenergieanlage (§ 55 HBO). Im Hinblick auf die technischen und rechtlichen Schwierigkeiten und die Gefahrenträchtigkeit bestimmter Vorhaben sind zudem zur Planung, Überwachung und Ausführung bestimmter Vorhaben geeignete Nachweisberechtigte und Prüfsachverständige zu beauftragen (§ 56 Abs. 4 HBO).

Die Bauaufsichtsbehörden überwachen diese Verpflichtungen, soweit nicht andere Behörden zuständig sind (§ 61 Abs. 2 HBO). Dies geschieht im Falle von Sonderbauten, wozu auch Windenergieanlagen mit mehr als 30 m Höhe gehören, i.d.R. im Rahmen sogenannter wiederkehrender bauaufsichtlicher Sicherheitsüberprüfungen vor Ort. Die Festlegung von Art und Umfang solcher Überprüfungen obliegt der Bauaufsichtsbehörde, die die nach pflichtgemäßem Ermessen erforderlichen Maßnahmen zu treffen hat. Hierbei kann sie Prüfungsverpflichtungen berücksichtigen, die sich aus der durch öffentliche Bekanntmachung eingeführten Hessischen Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (H-VV TB) und der darin in Bezug genommenen „Richtlinie für Windenergieanlagen – Einwirkungen und Standsicherheitsnachweise für Turm und Gründung, Stand: Oktober 2012 – Korrigierte Fassung März 2015., (DIBt-Richtlinie)“ ergeben. Die DIBt-Richtlinie enthält auch Anforderungen hinsichtlich Inspektion und Wartung der Anlage zur Sicherstellung der Standsicherheit des Turms und der Gründung beim bestimmungsgemäßen Betrieb der Anlage. Windenergieanlagen sind nach Nr. 15 der DIBt-Richtlinie wiederkehrend auf einen mängelfreien Zustand zu untersuchen. Die Prüfintervalle ergeben sich aus den gutachterlichen Stellungnahmen zur Maschine. Sie betragen höchstens 2 Jahre, dürfen jedoch auf 4 Jahre verlängert werden, wenn durch von der Herstellerfirma autorisierte Sachkundige eine laufende (mindestens jährliche) Überwachung und Wartung der WEA durchgeführt wird. Die Prüfungen umfassen die Maschine einschließlich der elektrotechnischen Einrichtungen und die Rotorblätter nach den Vorgaben des Wartungspflichtenbuches sowie mindestens eine Sichtprüfung des Turmes und der zugänglichen Teile des Fundamentes. Das Ergebnis der Wiederkehrenden Prüfung wird dokumentiert. Bei der Prüfung festgestellte Mängel sind innerhalb eines vorzugebenden Zeitrahmens von der Herstellerfirma oder einer anderen sachkundigen Firma fachgerecht zu beheben. Gegebenenfalls ist die Anlage unverzüglich außer Betrieb zu setzen. Die Wiederinbetriebnahme nach Beseitigung der Mängel setzt die Freigabe durch den Sachverständigen voraus. Diese Anforderungen der DIBt-Richtlinie werden von Sachverständigen im Auftrag der Betreiber von Windenergieanlagen ausgeführt. Es gibt keine Verpflichtung, die Bauaufsichtsbehörden über die durchgeführten Prüfungen zu informieren oder ihr die Dokumentation vorzulegen. Allerdings kann die Bauaufsichtsbehörde im Rahmen ihrer Aufgaben, insbesondere auch zur Gefahrenabwehr, sowohl auf die Dokumentation zurückgreifen als auch im Bedarfsfall eigene Überprüfungen vornehmen.

Frage 3. Für welche konkreten Windkraftanlagen wurden den Behörden durch Bürger oder sonstige Dritte Beschwerden wegen Nichteinhaltung von Auflagen und Betriebsbeschränkungen bekannt?

Frage 4. In welcher Weise haben die Behörden die Beschwerden jeweils konkret weiterverfolgt und die Patienten entsprechend informiert?

Die Fragen 3, 4 und 6 werden wegen des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet. Darüber hinaus wurden nur berechtigte Beschwerden über Windenergieanlagen berücksichtigt, also Anlagen, bei denen sich tatsächlich eine Nichteinhaltung von Auflagen und Betriebsbeschränkungen durch den Betreiber bestätigt haben.

Die meisten Beschwerden betreffen die Nichteinhaltung von Auflagen im Zusammenhang mit der Fledermausabschaltung. Dabei wird vorgetragen, dass Windenergieanlagen zu bestimmten Zeiten und Wetterlagen betrieben worden seien, obwohl gemäß Zulassungsbescheid eine Abschaltung hätte erfolgen müssen. Vielfach wurde dabei auf den Abschaltparameter Windgeschwindigkeit abgestellt. Dabei wird von Dritten wiederholt nicht berücksichtigt, dass die Windgeschwindigkeit auf Gondelhöhe gemessen wird und daher häufig größere Abweichungen zu den bodennahen Messungen der Beschwerdeführer vorliegen. Im Ergebnis ist festzustellen, dass die Beschwerden weit überwiegend nicht berechtigt waren. Nur vereinzelt wurden fehlerhafte Abschaltungen festgestellt.

Allen Hinweisen durch Bürger wird durch die Behörde nachgegangen und die Vorwürfe überprüft. Grundsätzlich genießen konkrete Hinweise auf Verstöße gegen artenschutzrelevante Nebenbestimmungen eine besondere Aufmerksamkeit. Im Regierungsbezirk Kassel war in einem Fall für die Dauer der Aufzuchtzeit von Rotmilanen in einem Nest in der Nähe einer Windenergieanlage eine Abschaltzeit festgelegt worden. Von Anwohnern wurde Strafanzeige wegen einer Störung des Brutgeschehens gestellt. Die Staatsanwaltschaft hat das Verfahren mangels eines hinreichenden Tatverdachtes eingestellt.

Im Falle des Windparks Greiner Eck (Hirschhorn und Neckarsteinach), Windpark Hünfeld-Heringen (Hünfelden) sowie des Windparks Stillfüssel (Wald-Michelbach) wurden berechtigte Beschwerden vorgebracht. Diesen Beschwerden wurde von der Oberen Naturschutzbehörde unmittelbar nachgegangen. Für die betroffenen Zeiträume wurden dazu von den Anlagenbetreibern Auszüge aus den Abschalt- bzw. Betriebsprotokollen eingefordert, die die relevanten Informationen zur Prüfung der Abschaltvorgaben umfassen. Festzustellen war, dass in den ersten Betriebswochen des Windparks Greiner Eck die Abschaltvorgaben bei einzelnen Anlagen nicht eingehalten wurden. Bei einer Anlage des Windparks Stillfüssel konnten Fehlschaltungen von wenigen Tagen festgestellt werden. Nach unmittelbarer Fehleraufklärung und Fehlerbeseitigung konnten keine weiteren Fehlabschaltungen festgestellt werden.

Am Windpark Wehneberg (Bad Hersfeld) kam es zu Baumrodungen außerhalb des zulässigen Zeitraums zum Schutz brütender Vögel, am Windpark Gibgeskuppe (Breitenbach a.H.) erfolgte eine Rodung ohne Freigabe der Oberen Naturschutzbehörde. Eine mangelhafte Dokumentation einer Vogelbeobachtung wurde seitens der Behörde im Windpark Kirchheim (Kirchheim) festgestellt. In allen Fällen erfolgten Sanktionen für die Betreiber.

Weiterhin werden regelmäßig Lärmbeschwerden zu Windenergie eingereicht. Bislang hat sich jedoch, bis auf einen Verstoß gegen die Auflage zur Mitteilungspflicht (WEA 03, WP Weilrod), der auch die Verhängung eines Bußgeldes nach sich zog, keine der Beschwerden als berechtigt erwiesen. Vereinzelt werden derzeit noch verschiedene WEA überprüft; hier handelt es sich um laufende Verfahren, daher ist bislang keine Auskunft zu diesen Vorgängen möglich. Im Windpark Hilsberg (Steffenberg) kam es zu Überschreitungen der zulässigen täglichen Beschattungszeiten. Nach der Ursachenermittlung wurde die Nichteinhaltung der Betriebsbeschränkung abgestellt.

Im Windpark Hofbieber-Traisbach (Hofbieber) kam es zu einem Verstoß gegen bauaufsichtliche und brandschutzrechtliche Genehmigungsaflagen, der als Ordnungswidrigkeit geahndet wurde.

In allen Fällen, die durch einen oder mehrere Beschwerdeführer ausgingen, wurden diese schriftlich über das Prüfungsergebnis informiert.

Frage 5. Ist es zutreffend, dass auch nach Anzeige mutmaßlicher Verstöße gegen Auflagen und Betriebsbeschränkungen erneut Verstöße von Bürgern gemeldet wurden und wenn ja, um welche konkreten Anlagen und Betreiber ging es dabei?

Lediglich im Fall des Windpark Hünfelden-Heringen kam es wiederholt zu Verstößen zu Nichteinhaltung von Abschaltzeiten für Fledermäuse, das Verfahren gegen den Betreiber dauert an.

Frage 6. Wurden wegen Verstößen gegen Auflagen und Betriebsbeschränkungen Ordnungsgelder oder andere Sanktionen seitens der Behörden festgelegt und welche konkreten Anlagen und Betreiber waren hiervon betroffen?

Hierzu wird auf die Fragen 3 und 4 verwiesen.

Frage 7. Wurde von Seiten der Behörden, wie gesetzlich vorgesehen, der wirtschaftliche Vorteil in Folge von Auflagenverstößen und Verstößen gegen Betriebsbeschränkungen abgeschöpft und welche Anlagen waren davon in welchem Umfang betroffen?

Aufgrund fehlerhafter Abschaltzeiten im Windpark Vier Fichten (Wächtersbach und Gründau) wurden sowohl Geldbußen gegen die Verantwortlichen der Betreiberfirmen als auch Geldbußen gegen die Betreiberfirmen nach § 30 OWiG festgesetzt und die Gewinne nach § 17 Abs. 4 OWiG abgeschöpft.

Frage 8. Ist es zutreffend, dass Behörden und Betreiber bezüglich der Einhaltung von Auflagen und Betriebsbeschränkungen Vergleichsvereinbarungen geschlossen haben, die von den Genehmigungsauflagen abweichen und welche konkreten Anlagen und Betreiber sind von solchen Absprachen betroffen?

Vergleichsvereinbarungen bezüglich der Einhaltung von Auflagen und Betriebsbeschränkungen die von den Genehmigungsauflagen abweichen sind nicht bekannt und liegen nicht vor.

Frage 9. Auf welcher gesetzlichen Basis werden von Seiten der Behörden nachträglich Absprachen getroffen, die vom Inhalt des Genehmigungsbescheides abweichen und wie werden dabei die Interessen und Beteiligungsrechte Dritter, insbesondere Träger öffentlicher Belange, gewahrt?

Auf die Antwort auf Frage 8 wird verwiesen.

Frage 10. Welche Rolle spielt die Wirtschaftlichkeit von Anlagen im Rahmen der Handhabung von Auflagen und Betriebsbeschränkungen?

Der wirtschaftliche Betrieb einer WEA liegt nicht im Aufgabenbereich der Genehmigungsbehörde. Der Antragsteller einer Genehmigung für Windenergieanlagen erhält den Genehmigungsbescheid vor Bescheiderteilung zur Anhörung. Somit wird ihm Gelegenheit gegeben, anhand der Nebenbestimmungen die Wirtschaftlichkeit seines Vorhabens abzuschätzen.

Wiesbaden, 14. Mai 2019

Priska Hinz